

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Hamm/Lippstadt, den 28.11.2016

Seite 42

Nr. 17

## Departmentordnung für das Department Hamm 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 28.11.2016

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit der Grundordnung (GO) der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015 in der Fassung vom 23.11.2015, hat der Departmentrat des Departments Hamm 2 die folgende Departmentordnung, die die Funktion einer Fachbereichsordnung gemäß § 26 Absatz 3 HG NRW übernimmt, erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Organe des Departments Hamm 2
- § 3 Head of Department
- § 4 Departmentrat
- § 5 Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterin
- § 6 Wahl und Amtszeit
- § 7 Studienbeirat
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Schlussbestimmungen

### § 1

#### Grundsätze

Das Department erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Hochschule Hamm-Lippstadt zugewiesenen Aufgaben. Es trägt dafür Sorge, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb sichergestellt ist und dass seine Mitglieder und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

### § 2

#### Organe des Departments Hamm 2

Organe des Departments sind:

- der Head of Department und
- der Departmentrat.

### § 3

#### Head of Department

- (1) Der bzw. die Head of Department nimmt die Aufgaben und Befugnisse eines Dekans gemäß § 27 HG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GO wahr.  
Dem bzw. der Head of Department können durch Beschluss des Departmentrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der bzw. die Head of Department wird durch einen stellvertretenden bzw. eine stellvertretende Head of Department vertreten. Der bzw. die Stellvertreter/in übernimmt die Aufgaben einer/eines Prodekan(in) im Sinne des § 27 Absatz 2 HG. In Angelegenheiten, die explizit den Aufgaben gemäß § 26, Absatz 2, Satz 4 HG NRW in Verbindung mit § 4, Absatz 1, dieser Ordnung entsprechen, kann der bzw. die Head of Department sich von den Studiengangsleitern bzw. Studiengangsleiterinnen, die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung gewählt sind, vertreten lassen.
- (3) Der bzw. die Head of Department sowie der bzw. die stellvertretende Head of Department müssen grundsätzlich dem Kreis der Professoren und Professorinnen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Departments angehören.
- (4) Die übrigen Aufgaben des bzw. der Head of Department regelt und verteilt dieser bzw. diese intern im Department.
- (5) Die bzw. der Head of Department kann zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Eine ständige Delegation von bestimmten

Aufgaben ist möglich; dies ist im Einvernehmen mit dem Departmentrat schriftlich festzulegen. Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis bleiben bei dem bzw. der Head of Department.

### § 4

#### Departmentrat

- (1) Der Departmentrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departments, sofern das HG NRW, die GO, diese Departmentordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Departmentrat kann jederzeit von dem bzw. der Head of Department Auskunft über die Angelegenheiten des Departments verlangen.
- (3) Die Zusammensetzung des Departmentrates ergibt sich aus § 12 GO. Der Departmentrat regelt seine Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

### § 5

#### Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterin

- (1) Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin übernimmt für den Studiengang, für den er bzw. sie gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung vom Departmentrat gewählt worden ist, die Aufgaben nach § 26, Absatz 2, Satz 4 HG NRW und zeichnet sich für die Qualität der Lehre verantwortlich.
- (2) Die Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen müssen grundsätzlich dem Kreis der Professoren und Professorinnen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Departments angehören.

### § 6

#### Wahl und Amtszeit des bzw. der Head of Department, des bzw. der stellvertretenden Head of Department und der Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen

- (1) Der bzw. die Head of Department sowie der bzw. die stellvertretende Head of Department werden vom Departmentrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt. Für jeden Studiengang des Departments wird ein Studiengangsleiter bzw. eine Studiengangsleiterin vom Departmentrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Departmentrates setzen sich vor der Wahl der/des Head of Department bzw. der/des stellvertretenden Head auf geeignete Weise mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen Wählergruppe in Verbindung, um ein möglichst demokratisches Stimmungsbild zu den Kandidaten zu erhalten. Der Kreis der befragten Personen soll an den maßgeblichen Einflussbereich des zu wählenden Amtes (z.B. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende eines Studiengangs) angepasst werden.
- (3) Die Amtszeit des bzw. der Head of Department, der/des stellvertretenden Head of Department sowie der Studiengangsleiter/-innen beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers bzw. der bisherigen Amtsinhaberin.
- (4) Unabhängig vom tatsächlichen Datum des Amtsantritts bestimmt sich das Ende der Amtszeit so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten worden wäre.
- (5) Bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin bleibt der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin kommissarisch im Amt.

**§ 7**  
**Studienbeirat**

- (1) Der Studienbeirat besteht aus der/dem HoD, einer Vertreterin/einem Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die im Bereich der Lehre tätig sind, und drei Studierenden. Die/Der HoD übernimmt den Vorsitz. Die Aufgaben des Studienbeirates sind in § 28 (8) HG geregelt.
- (2) Der Studienbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Departmentrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Der Studienbeirat wird dazu im Departmentrat von den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie den Studierenden nach Gruppen getrennt für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/Der HoD ist Kraft ihres/seines Amtes Mitglied des Studienbeirats.

**§ 8**  
**Übergangsvorschriften**

Bis zur Bestellung neuer Organe, Gremien, Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf der Grundlage dieser Ordnung bzw. anderer Vorschriften nehmen die bisher Zuständigen ihre Aufgaben weiterhin wahr.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des HG NRW, der GO oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. Lücken der vorliegenden Departmentordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.
- (2) Änderungen dieser Departmentordnung beschließt der Departmentrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit hierzu gesondert festzustellen.
- (3) Anträge auf Änderung der Departmentordnung sind in der Einladung zur Sitzung des Departmentrates als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt anzugeben.
- (4) Diese Departmentordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates Hamm 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 28.11.2016.

Hamm, den 14.12.16

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt